

Miszelle

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **2 (1835)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

herrschaftsmitglieder und der Correspondenten der Militärquartiere dem Aktuariat zusammengestellte Verzeichniß der Neuangemeldeten, wird der Versammlung, so gleich nach Verlesung des Protokolls, zur Genehmigung vorgelegt, worauf die als Mitglieder Angenommenen in den Verein treten.

§. 5. Jeder Offizier, der mit Ehren seine militärische Laufbahn verläßt, bleibt Mitglied des Vereins, so lange er nicht selbst seinen Austritt begehrt.

§. 6. Dagegen soll derjenige aus dem Verzeichniß der Mitglieder des Vereins gestrichen werden:

- a) welcher auf unehrenhafte Weise von seiner Militärstelle entlassen wird;
- b) der in Folge Beschlusses des Vereins wegen unehrenhaftem Betragen in der Versammlung selbst, oder wegen ehrloser Handlungsweise außer derselben, von dieser ausgeschlossen wird.— Ein solcher Beschluß muß jedoch, gestützt auf vorgängige Untersuchung des Sachverhaltes, und eines dießfälligen Antrags von Seite der Vorsteherchaft motivirt seyn.

§. 7. Die Leitung des Vereins ist einer Vorsteherchaft, bestehend aus:

- einem Präsidenten;
- einem Quästor, der zugleich die Stelle eines Vizepräsidenten bekleidet; und
- einem Aktuar

übertragen. — Die Wahl derselben geschieht alljährlich durch geheimes absolutes Stimmenmehr, und die Abtretenden sind für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar. Nebst dieser werden noch drei Suppleanten erwählt.

Ferner werden die Offiziere ein und desselben Militärquartiers, die im Cantonalverein sich befinden, unter sich einen Correspondenten bezeichnen, der sich mit der Vorsteherchaft des Cantonalvereins in Verbindung setzt, die Aufträge derselben vollzieht, und dem Quästor im Bezug der Vereinsprästanda an die Hand gehen soll.

§. 8. Die unausweichlichen Ausgaben für den Verein werden aus einem Beitrage aller Vereinsmitglieder bestritten, welcher alljährlich, auf den Antrag der Vorsteherchaft, von der Versammlung bestimmt, und jedesmal zum voraus bezogen wird, wofür der Quästor der Vorsteherchaft Rechnung abzulegen hat. Diese Rechnung unterliegt der Ratifikation der Versammlung.

II. Versammlung des Vereins.

§. 9. Der Verein versammelt sich ordentlicher Weise des Jahres einmal; außerordentlich aber so oft, als es die Vorsteherchaft aus Gründen, die das gesammte Militärwesen und das Wohl des Vereins beschlagen, für nothwendig erachtet, und auf bestimmtes Verlangen von wenigstens $\frac{1}{6}$ der Mitglieder des Vereins. Die Versammlung ist öffentlich.

§. 10. In der Versammlung erscheinen die noch wehrpflichtigen Mitglieder in Uniform.

§. 11. Den Versammlungsort der nächsten ordentlichen Zusammenkunft bestimmt jedesmal der Verein, für die außerordentliche die Vorsteherchaft. In beiden Fällen liegt derselben ob, für ein geeignetes Lokale und für das übrige Nöthige besorgt zu seyn. Der Tag der Versammlung soll jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 12. Den Tag der Versammlung bestimmt, mit Berücksichtigung allfälliger besonderer Hindernisse für eine größere Zahl der Mitglieder, die Vorsteherchaft.

§. 13. Die in der Versammlung anwesenden Mitglieder fassen, ohne Rücksicht auf die Zahl, gültige Beschlüsse.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht, zu möglichster Erweiterung des Vereins nach Kräften beizutragen.

§. 15. Um den Zweck des Vereins zu heben, wird die Gesellschaft oder die Vorsteherchaft Fragen und Abhandlungen zur schriftlichen Beantwortung feststellen. Wo einzelne Sektionen gebildet sind, ist eine jede solche gehalten, die ihr von der Vorsteherchaft angewiesene Frage oder Abhandlung zu beantworten.

§. 16. Die Statuten sollen in nöthiger Anzahl gedruckt und unter die Vereinsmitglieder vertheilt werden.

§. 17. Die Revision der Statuten und die dahingehenden Vorschläge und Abänderungen derselben werden in den ordentlichen Versammlungen mit $\frac{2}{3}$ Stimmen der Anwesenden beschlossen.

Vorstehende Statuten des Cantonal-Militärvereins, beschlossen den 22. Brachmonat 1834, wurden bei der außerordentlichen Versammlung desselben am 13. Februar 1835 in Sursee mit dem Protokolle vor- und abgelesen und den Beschlüssen getreu abgefaßt erklärt.

Sursee, den 13. Februar 1835.

Namens des Cantonal-Militärvereins,
In Abwesenheit des Präsidenten,
Der Quästor, als Vizepräsident:
Nikolaus Anich.
Der Sekretär:
J. A. Thomas Meyer.

M i s s z e l l e.

Eine Gemeinde im Appenzellerlande hatte bei einer Musterung wenig Mannschaft und stellte sie daher alle in ein Glied. Da man sie deshalb aufzog, bemerkte einer: „Wir haben keine wüste (schlechte), die man muß hintre (hinten an) stellen.“
(Gemälde der Schweiz, XIII. Bdchen.)